

**Anlage zur Satzung der Stadt Scheßlitz über die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen, deren Ablösung und Gestaltung (Stellplatzsatzung) Vom 25.07.2017**

Aufstellung gem. § 3 Abs. 3 der Satzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v.H.
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	§ 3 Abs. 1 – 2 der Satzung	--
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	§ 3 Abs. 1 – 2 der Satzung	--
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen <sup>1</sup>	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen<sup>2</sup></b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgem.	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u.ä.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten<sup>2,3</sup></b>		
3.1	Laden, Waren- u. Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 1 Stpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche mit einer Mindestbreite von 2,80 m	90
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v.H.
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	--
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherparkplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	--
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherparkplätzen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	--
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 – 10 Kleiderablagen	--
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 Kleiderablage, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	--
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	--
5.11	Kegelbahnen	4 Stpl. je Bahn	--
5.12	Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	--
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote	--
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nettogasträumfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 2 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 6 Betten	75
<b>8</b>	<b>Schulen</b>		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen	1 Stpl. je Klasse	--
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,4 Stpl. je Klasse	--
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	--
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	--
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	--

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v.H.
8.6	Jugendfreizeitheim und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	--
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	--
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe <sup>4</sup>	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10 – 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze <sup>4</sup>	1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	--
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs-/Reparaturstand	--
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	--
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen <sup>5</sup>	5 Stpl. je Waschanlage	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	5 Stpl. je Waschplatz	--
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--

<sup>1</sup> Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.

<sup>2</sup> Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz.

<sup>3</sup> Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.

<sup>4</sup> Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

<sup>5</sup> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 30 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.